

2. Erwachsenenschutzgesetz

Grundlagen und Praxisfragen

Anmerkung:

Bei den im Folgenden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Inhalte

- Ziele und wesentliche Neuerungen
- neue Begriffsbestimmungen
- neue Vertretungsformen
- Übergangsregelungen
- Auskunftsbegleichen an das Pflugschaftsgericht
- Einwilligung in die medizinische Behandlung
- Fallbeispiele
- weitere Informationen und Hilfestellungen

Allgemeines

2. Erwachsenenschutz-Gesetz (ErwSchG):

- kundgemacht am 25. April 2017 im Bundesgesetzblatt I Nr. 59/2017
- **Inkrafttreten: 1. Juli 2018**
- Dient der Stärkung der Autonomie schutzbedürftiger Erwachsener, insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention
- umfassende Änderungen und Neuerungen im Bereich Sachwalterschaftsrecht, Vertretungsmodelle und Umgang mit betroffenen Personen

Ziele

- Die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (*derzeit: Sachwalterschaften*) soll sich verringern.
 - Eine Bestellung für alle Angelegenheiten soll nicht mehr möglich sein.
- In Zukunft soll die jeweilige Vertretungsform auf die Bedürfnisse der Person zugeschnitten sein und enden, wenn es keiner Vertretung mehr bedarf.
- Anzahl der Vorsorgevollmachten sollen steigen und der Zugang - z.B. durch Mitwirkung von Erwachsenenschutzvereine - erleichtert werden.
- gesetzliche Erwachsenenvertretung (*derzeit: Vertretung nächster Angehöriger*) soll für einen erweiterten Wirkungsbereich und Personenkreis möglich sein.
- Ausbau der Kompetenzen der Erwachsenenschutzvereine (Beratung, Errichtung, Vertretung)

Wesentliche Neuerungen

- Mehr gesetzliche Möglichkeiten der Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen Krankheiten oder vergleichbaren Beeinträchtigungen
- Ausbau der Vertretungsmodelle und der Alternativen zur Sachwalterschaft
- Änderung des Begriffs Sachwalter zu „**Erwachsenenvertreter**“
- Anpassung der Regelungen und Befugnisse des (nunmehr genannten) Erwachsenenvertreters
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird in „**Entscheidungsfähigkeit**“ geändert
- **Legaldefinition** zur neuen Entscheidungsfähigkeit
- **Teilweise Neuregelung** hinsichtlich Einwilligung in die medizinische Behandlung

Vertretungsmodelle

Bisher **3 Vertretungsmodelle** für
schutzbedürftige Erwachsene:

Vorsorgevollmacht,

NEU

Vertretungsbefugnis nächster
Angehöriger

Sachwalterschaft

Zukünftig **4 Vertretungsmodelle**
für schutzberechtigte Erwachsene:

Vorsorgevollmacht,

gewählte
Erwachsenenvertretung,

gesetzliche
Erwachsenenvertretung und

gerichtliche
Erwachsenenvertretung.



Begriffsdefinitionen

- **(volle) Entscheidungsfähigkeit:** *„Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann..“ (→ § 24 Abs. 2 neu ABGB)*
→ die Entscheidungsfähigkeit wird bei minderjährigen Personen (ab 14 J.) vermutet (§ 173 neu ABGB)
- **Äußerungsfähigkeit:** Willenserklärungen durch „allgemein angenommene Zeichen“ (z.B. Kopfnicken, situationsbegründende Abwehrhandlungen, sonstiger verneinender Eindruck etc.).
- **Erwachsenenschutzverein (ESV):** grundlegend reformierte Institutionsform im Zusammenhang mit der Vertretung sowie Beratung schutzbedürftiger Erwachsenen mit gesetzlich definierten Aufgaben.

NEU

Begriffsdefinitionen

- **Erwachsenenvertreter-Verfügung (EV)**: Eine Person kann in einer EV jemanden bezeichnen, der für sie als Erwachsenenvertreter tätig oder auch nicht tätig werden soll. Die EV muss schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder ESV errichtet und im ÖZVV verpflichtend eingetragen werden. Ebenso ein Widerruf derselben. **NEU**
- **ÖZVV**: Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis; verpflichtender Eintrag von sämtlichen Vertretungsformen sowie EV als gesetzliche Gültigkeitsvoraussetzung.
- **Unterstützerkreis**: dazu zählen Angehörige, andere nahe stehende Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübte Fachleute. **NEU**

Übersicht Vertretungsmodelle



Vertretungsmodelle Teil 1

▪ Vorsorgevollmacht

Person bestimmt selbst im (noch) entscheidungsfähigen Zustand, wer in welchen Angelegenheiten für sie handeln soll; die Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden; Wirkungsbereich ergibt sich aus dem registrierten Dokument;

→ **NEU:** die Registrierung der Vorsorgevollmacht und der Eintritt des Vorsorgefalls sind im ÖZVV erforderlich;

▪ gewählter Erwachsenenvertreter

Errichtung durch EV-Verfügung; jederzeitiges Widerspruchsrecht; die Registrierung im ÖZVV ist erforderlich; der jeweilige Wirkungsbereich ergibt sich aus dem registrierten Dokument;

für die Praxis: „Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen“

→ **NEU:** konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung der jeweiligen Eintragung im ÖZVV!

Vertretungsmodelle Teil 2

- **gesetzlicher Erwachsenenvertreter**

Angehörige, Vertrauenspersonen oder durch EV-Verfügung nominierte Personen; jederzeitiges Widerspruchsrecht; Erneuerung oder Erlöschen spätestens nach 3 Jahren; die Registrierung im ÖZVV ist erforderlich; gesetzlich abschließend definierter Wirkungsbereich;
für die Praxis: „Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen“

- **gerichtlicher Erwachsenenvertreter**

vom Pflegschaftsgericht bestellt, wenn keine andere (Vertretungs-) Möglichkeit besteht (*ultima ratio*); in EV-Verfügung nominierte bzw nahestehende Person, ansonsten ESV, Rechtsanwalt, Notar, etc.; Erneuerung oder Erlöschen spätestens nach 3 Jahren; wird im ÖZVV registriert; Wirkungsbereich ergibt sich aus dem registrierten Dokument!

→ **NEU:** konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung der jeweiligen Eintragung im ÖZVV!

Übergangsregelungen

- Bisherige Sachwalterschaften werden mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in die neue „gerichtliche Erwachsenenvertretung“ überführt, schrittweise überprüft und danach entweder beseitigt/reduziert oder erneuert (→ Pflegschaftsgericht)

→ mangels Erneuerung **enden** diese spätestens **mit 1. Jänner 2024**.
- Bisherige Vorsorgevollmachten bleiben wirksam; tritt aber der **Vorsorgefall ab dem 1. Juli 2018** ein, bedarf es für dessen Gültigkeit aber der **Eintragung im ÖZVV**
- Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger bleiben nur wirksam, wenn sie vor dem 1. Juli 2018 im ÖZVV registriert worden sind und **erlöschen** spätestens **mit 1. Juli 2021**; bis dahin gelten für fortwirkende Vertretungen weiterhin die alte Rechtslage (→ §§ 284b bis 284e ABGB in der bisherigen Fassung)

Auskunftsbegehren an das Pflegschaftsgericht

- Nach § 130 Außerstreitgesetz (AußStrG) kann jeder, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, vom zuständigen Pflegschaftsgericht auf **schriftliche Anfrage** Auskunft über die Person eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters und über dessen Wirkungsbereich bekommen. **NEU**
 - rechtliches Interesse = z.B. eine Person steht in Behandlung oder soll behandelt werden und es bestehen Zweifel am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit
 - Schriftlichkeit = postalisches Schreiben, elektronische Eingabe (oder Fax)
 - Elektronische Eingaben = Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) oder Online-Formular (www.eingaben.justiz.gv.at – inkl. Verwendung der Bürgerkartenfunktion)
 - Ein E-Mail ist für die Gerichte keine zulässige Eingabeform!
- **Hinweis:** die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gesicherte elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten im Sinne des Gesundheitstelematikgesetzes (GTelG) müssen eingehalten werden!

Einwilligung in die medizinische Behandlung - entscheidungsfähige Person -

- In eine medizinische Behandlung kann eine Person, soweit sie entscheidungsfähig ist, nur selbst einwilligen.
- Hält der Arzt eine Person für nicht entscheidungsfähig, so hat er sich **nachweislich** um die **Beiziehung eines Unterstützungskreises** (*siehe nächste Folie*) zu bemühen, die die Person dabei unterstützen können, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen. Soweit die Person aber zu erkennen gibt, dass sie mit der beabsichtigten Beiziehung anderer und der Weitergabe von medizinischen Informationen nicht einverstanden ist, hat der Arzt dies zu unterlassen. → kurze Dokumentation dieses Vorganges! **NEU**
- Kann dadurch die Entscheidungsfähigkeit der unterstützten Person (wieder) hergestellt werden, ist die Einwilligung in die med. Behandlung rechtskonform.

Unterstützerkreis

- Die behandelnde Person hat zu dokumentieren, welche Maßnahmen gesetzt wurden, um die Entscheidungsfähigkeit des Patienten zu befördern und welcher Unterstützerkreis einbezogen wurde (Angehörige, Vertrauenspersonen, geschulte Fachleute). **NEU**
 - ➔ nur **nachweisbare „Bemühungsverpflichtung“**
- Kann ein „Unterstützer“ trotz dieses Bemühens nicht gefunden werden, zeigt sich der Patient mit keiner der vorgeschlagenen Personen einverstanden (**Äußerungsfähigkeit genügt**) oder sind die beigezogenen Personen nicht in der Lage, den Patienten zu unterstützen, so wird
 - die Behandlung entweder mit Einwilligung des Patienten
(weil mehr für das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit spricht) oder
 - mit Zustimmung des Vertreters od. allenfalls des Pflegschaftsgerichts vorgenommen.
(wenn die Zweifel am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit überwiegen)

Einwilligung in die medizinische Behandlung - nicht entscheidungsfähige Person -

- Eine med. Behandlung an einer Person, die nicht entscheidungsfähig ist, bedarf der Zustimmung eines Vertreters, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst.
- Der Grund und die Bedeutung der med. Behandlung („**Aufklärung light**“) sind auch einer nicht entscheidungsfähigen Person zu erläutern, soweit dies möglich und ihrem Wohl nicht abträglich ist. → **kurze Dokumentation dieses Vorganges!** **NEU**
- Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person zu erkennen, dass sie die (weitere) med. Behandlung ablehnt (**Äußerungsfähigkeit genügt**), so bedarf die Zustimmung des Vertreters zur (weiteren) Behandlung der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts.
- Wenn der Vertreter der (weiteren) Behandlung nicht zustimmt und dadurch dem Willen der vertretenen Person offensichtlich nicht entspricht, so kann (nur) das Gericht die Zustimmung ersetzen.

Übersicht

- nicht entscheidungsfähige Person -

- Eine med. Behandlung ist durchzuführen (*kumulative Voraussetzungen*):
 1. **Einwilligung** eines Vertreters,
 2. dokumentierte „**Aufklärung light**“ durch behandelnden Arzt an nicht entscheidungsfähigen Person (*sofern möglich und seinem Wohl nicht abträglich*), und
 3. die nicht entscheidungsfähige Person **keinen abweichenden Willen** erkennen lässt.
(*ablehnende Haltung = Äußerungsfähigkeit genügt*)
 - **Das Gericht ist anzurufen**, wenn
 - der nicht entscheidungsfähige Patient **einen abweichenden Willen** erkennen lässt;
(*ablehnende Haltung = Äußerungsfähigkeit genügt*)
 - der **Vertreter ablehnt**, ohne dass dies dem Wohl oder nachweislichen Willen des Patienten entspricht; oder
 - ein **Vertreter erst zu bestellen** (oder sein Wirkungskreis zu erweitern) ist.
- **NEU:** Diese Regelungen gelten unabhängig von der Schwere des Eingriffs;
das Zeugnis eines zweiten Arztes ist nicht mehr erforderlich.

Sonderregelungen

- **Sterilisation:** Ein Vertreter darf einer med. Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit zum Ziel hat, grundsätzlich **nicht zustimmen**.

→ **Ausnahme:** wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens besteht eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen.

Zusätzlich zur Zustimmung des Vertreters bedarf es der gerichtlichen Genehmigung!

- **Forschung:** Ein Vertreter darf einer med. Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Persönlichkeit verbunden ist, grundsätzlich **nicht zustimmen**.
(umfasst sind invasive Eingriffe, etwa bei klinischen Prüfungen)

NEU

→ **Ausnahme:** muss für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der vertretenen Person von unmittelbarem Nutzen sein. Zusätzlich zur Zustimmung des Vertreters bedarf es einer positiven **Stellungnahme einer Ethikkommission oder einer gerichtlichen Genehmigung!**

Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person zu erkennen, dass sie die med. Forschung ablehnt (**Äußerungsfähigkeit genügt**), so bedarf es **jedenfalls einer gerichtlichen Genehmigung!**

Gefahr in Verzug

- **Entscheidungsfähige Person**

Von einer ärztl. Aufklärung oder der Beiziehung eines Unterstützerkreises **ist abzusehen**, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

- **nicht entscheidungsfähige Person**

Die Zustimmung eines Vertreters oder des Pflegschaftsgerichts ist **nicht erforderlich**, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung (Einholung einer Zustimmung, Anfrage an Gericht o.ä.) eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

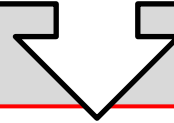
- **voraussichtlich längere Behandlungsdauer**

1. Abwenden der unmittelbaren Gefahrenmomente
2. unverzügliche Einholung der Zustimmung des Vertreters zur weiteren Behandlung bzw. Anrufung des Gerichts zur Bestellung eines Vertreters

Patientenverfügung (PV)

- Hat die Person die med. Behandlung in einer verbindlichen Patientenverfügung abgelehnt und gibt es keine Hinweise auf dessen Unwirksamkeit/Widerruf, so muss die Behandlung ohne Befassung eines Vertreters unterbleiben.
→ gleichbleibende Rechtslage wie vor dem 2. ErwSchG
- Krankenanstalten haben keine umfassende Nachforschungspflicht, sondern eine zumutbare Nachschaupflicht:
 - Patient selbst oder Angehörige, Vertrauenspersonen und etwaige Vertreter fragen; in der allenfalls schon bestehenden Krankenakte nachforschen; bei entsprechenden Hinweisen, dass es eine PV geben könnte, in den persönlichen Gegenständen des Patienten nachschauen
- **Im Zweifel ist davon auszugehen, dass Personen eine medizinisch indizierte Behandlung wünschen („pro vita“ - Regel).**

**Behandlungen an entscheidungsfähigen Personen
nur mit dessen Einwilligung nach entsprechender ärztlicher Aufklärung zulässig**

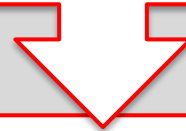


Fehlt die (volle) Entscheidungsfähigkeit → Beiziehung Unterstützterkreis

NEU

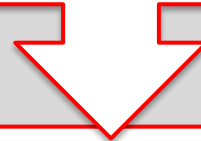
(nachweisliches Bemühen um Wiedererlangung der Entscheidungsfähigkeit)

NEU



**Wiedererlangung durch Unterstützung nicht möglich → Zustimmung eines
Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters (allenfalls ersetzt durch das
Pflegschaftsgericht) erforderlich**

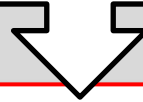
(sofern Behandlung nicht durch eine verbindliche Patientenverfügung ausgeschlossen)



Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine
Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke
Schmerzen verbunden wären.

→ „GEFAHR IN VERZUG – KLAUSEL“

**Behandlungen an nicht entscheidungsfähigen Personen
nur mit Zustimmung eines Vertreters (allenfalls Gericht) zulässig**



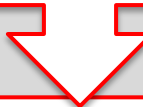
Patientenverfügung vorhanden?

(Beachte: verbindlich oder beachtlich)



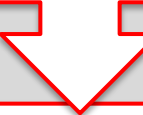
Vorsorgevollmacht oder gewählter Erwachsenenvertreter vorhanden?

→ ab 1.7.2018 verpflichtende Eintragung im ÖZVV



gesetzlicher Erwachsenenvertreter vorhanden?

(Eltern u. Großeltern, volljährige Kinder u. Enkelkinder, Geschwister, Nichten u. Neffen, Ehegatte o. eingetragener Partner, Lebensgefährte oder in EV bezeichnete Person)

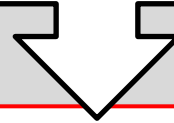


Gerichtliche Erwachsenenvertretung

→ Anregung beim zuständigen PflEGschaftsgericht

„Checkliste“

Behandlung an nicht entscheidungsfähigen Personen



Einwilligung eines Vertreters



„Aufklärung light“ durch behandelnden Arzt
(Dokumentation)



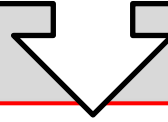
Keine ablehnende Haltung der nicht entscheidungsfähigen Person
(Äußerungsfähigkeit genügt)



Gilt **unabhängig von der Schwere des Eingriffs**
(das Zeugnis eines zweiten Arztes ist nicht mehr erforderlich)

„Checkliste“

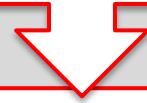
Anrufung des Pflegschaftsgerichtes



ablehnende Haltung der nicht entscheidungsfähigen Person
(Äußerungsfähigkeit genügt)



Ablehnung des Vertreters
(ohne dass dies dem Wohl oder nachweislichen Willen der Person entspricht)



Kein Vertreter bis dato vorhanden
(oder deren Wirkungsbereich erst erweitert werden muss)



gilt unabhängig von der Schwere des Eingriffs

Fallbeispiel – entscheidungsfähige Person

Fallbeispiel – nicht entscheidungsfähige Person

Fallbeispiel - Unterstützerkreis

Fallbeispiel – Gefahr in Verzug

weitere Informationen und Hilfestellungen

- Die hier verwendete **Schulungsunterlage** ist im Intranet für alle MitarbeiterInnen abrufbar!
- Es wird zusätzlich ein „**Praxisleitfaden**“ bereitgestellt, der ergänzend zur Schulungsunterlage für einen erleichterten Zugang sowie eine praxisbezogene Handhabung der neuen Regelungen dienen soll!
- **Themenspezifische FAQs**, die eine praxisbezogene Fragen-Antwort-Sammlung beinhalten, werden überarbeitet und sind im Intranet verfügbar!
- Ein ausgearbeitetes „**Konsenspapier**“ vom BMVRDJ (vormals BMJ), unter federführender Mitwirkung des Vorstandsbereiches Rechts des Wr. KAV steht im Intranet zur Verfügung!

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Vorstandsbereich Recht: ***ged.recht@wienkav.at***

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Aulehla (VB-Leiterin)
(40409 60561)

Fachbereich 4 – Medizinrecht & Forschung

Mag. Burkhard Grundtner (FB-Leiter)
(40409 60573)

Mag. Gerhard Schlosser
(40409 60564)

Fachbereich 6 – AKH

Mag.^a Susanne Klima (FB-Leiterin)
(40400 30500)

Mag.^a Karin Klenk
(40400 14420)

Mag. Thomas Windisch
(40409 60572)